

**Verwaltungsgericht Berlin**

Kirchstraße 7

10557 Berlin

**Az.: VG 27 K 448/25**

**In der Verwaltungsstreitsache**

Ronald Gläser ./ Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)

Hiermit werden die folgenden Anträge gestellt:

1. **Hauptantrag:** Der Festsetzungsbescheid der Beklagten vom 11.09.2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.10.2025 wird aufgehoben.
2. **Feststellungsantrag:** Es wird festgestellt, dass das Gesamtprogrammangebot der Beklagten im Zeitraum von Januar 2024 bis Januar 2026 die gesetzlichen Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt sowie die journalistischen Standards gemäß § 26 Abs. 1 und 2 MStV nachhaltig, strukturell und evident verletzt hat.
3. **Hilfsweise:** Es wird festgestellt, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags für den streitgegenständlichen Zeitraum (01/2025 – 06/2025) aufgrund einer materiellen Entwertung des Programmauftrags (Äquivalenzprinzip) mit Verfassungsrecht nicht im Einklang steht.
4. **Kosten:** Der Beklagten werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

**BEGRÜNDUNG**

Die Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Beitragsbescheids ergibt sich aus einer materiellen Verletzung des funktionsbezogenen Äquivalenzprinzips durch die Rundfunkanstalten.

Mit Urteil vom 15. Oktober 2025 (BVerwG 6 C 5.24) hat das Bundesverwaltungsgericht die bisherige Dogmatik zur Rechtfertigung der Beitragspflicht grundlegend präzisiert und eine materielle Wechselbeziehung zwischen Programmerfüllung und Beitragslast anerkannt.

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung der Vorinstanzen (u.a. VG/VGH München), die allein auf die abstrakte Nutzungsmöglichkeit abstellten, betont das BVerwG unter Rückgriff auf die Rundfunkentscheidung des BVerfG vom 18. Juli 2018 (1 BvR 1675/16), dass die Beitragsrelevanz verfassungsrechtlich nur durch die Bereitstellung eines Programms gerechtfertigt ist, das dem

funktionalen Gehalt des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG entspricht. Die Abgabe ist materiell unzulässig, wenn zwischen der Abgabenlast und dem dargebotenen Leistungsniveau ein grobes Missverhältnis besteht.

Das BVerwG öffnet hiermit ausdrücklich das Einfallstor für eine qualitative Legitimationsprüfung. Eine Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Norm des § 2 Abs. 1 RBStV tritt ein, wenn das Gesamtprogramm (in Abgrenzung zu punktuellen Sendungen), über einen erheblichen Zeitraum (Referenzzeitraum: mindestens zwei Jahre), evidente und strukturelle Defizite hinsichtlich der staatlichen Neutralität, Vielfalt und Ausgewogenheit aufweist.

Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Beitragserhebung entfällt insbesondere dann, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Funktion als institutionalisierte Gegenmacht zu politischer Einflussnahme einbüßt. Gemäß der Rechtsprechung des BVerfG (ZDF-Urteil, 1 BvF 1/11) ist die Staatsferne ein konstitutives Element des Funktionsauftrags. Eine „strukturelle Einseitigkeit“ oder die Wahrnehmung des Rundfunks als „Erfüllungsgelhilfe der herrschenden Meinung“ führt zur materiellen Entwertung des Programms und damit zum Wegfall der kompensatorischen Gegenleistung, die den Beitrag erst rechtfertigt.

Das ist nach Auffassung des Klägers der Fall. Die Klageerwiderung der Beklagten vom 28.12.2025 geht aus diesem Grund fehl. Der Kläger wird dies im Folgenden unter den Gliederungspunkten I-IV ausführen und unter Beweis stellen.

Der Kläger wird in diesem Zusammenhang unter I. darlegen, dass sich die die Verfassungswidrigkeit der Beitragserhebung der Beklagten im vorliegenden Fall zunächst aus einer systemischen Missachtung des Gebots der Staatsferne ergibt. Unter II. wird der Kläger darlegen und unter Beweis stellen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihren aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG resultierenden Funktionsauftrag nicht in der gebotenen Vielfalt und Neutralität erfüllen, sondern dass sie diesen Auftrag vielmehr verletzen. Dieser Vortrag wird unter III. am Beispiel des bewussten Einsatzes des „*wissenschaftlichen Framing*“, zum Zweck der Manipulation der Programmkonsumenten vertieft.

Bei dem „*wissenschaftlichem Framing*“ handelt es sich um eine direkte Anleitung zur Umgehung der kognitiven Barrieren des Beitragszahlers. Es beruht auf den Arbeiten der Linguistin Elisabeth Wehling und zielt erklärtermaßen darauf den Informationsauftrag der beklagten aus § 26 MStV durch eine „*moralische Rahmung*“ zu ersetzen. Das Framing ist eine bewusste psychologische Beeinflussungstechnik, die neutrale Information durch moralische Deutungsrahmen mit der Absicht ersetzt, die Bevölkerung durch Sprache manipulativ zu lenken.

Der Kläger geht davon aus, dass die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der politischen Akteure durch asymmetrische journalistische Standards im ÖRR systematisch unterlaufen wird. Der ÖRR dient in diesem Zusammenhang als Schonraum für das grün-progressive Spektrum. Der Kläger wird dies unter IV. begründen.

Nach Auffassung des Klägers missbrauchen die Beklagten die Formate des sog. „*Fact-Checking*“ (z. B. ARD-Faktenfinder), als Instrumente einer asymmetrischen Informationssteuerung. Anstatt eine ergebnisoffene Prüfung von Regierungs- und Oppositionsaussagen vorzunehmen, findet eine systematische Selektion der Prüfgegenstände statt. Während Aussagen des konservativen oder oppositionellen Spektrums unter dem Vorwand der „*Desinformationsbekämpfung*“ einer hyperkritischen Dekonstruktion unterzogen werden, erfahren Narrative der Bundesregierung oder links-progressiver Akteure eine weitgehende Immunität gegenüber kritischen Faktenchecks. Der Kläger wird dies unter V. vortragen und unter Beweis stellen.

Schließlich wird der Kläger unter VI. darlegen, dass die Binnenpluralität der Anstalten, auf die sich die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Rundfunkbeitrags stützt, ebenfalls systematisch verletzt wird. Unter VI. wird der Kläger diese Verletzungen rechtlich einordnen, soweit dies unter I-IV. noch nicht geschehen ist.

## **Im Einzelnen.**

### **I.**

Über die allgemeine Programmanalyse hinaus ergibt sich die Verfassungswidrigkeit der Beitragserhebung im vorliegenden Fall zunächst aus einer systemischen Missachtung des Gebots der Staatsferne. Wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6 C 5.24) feststellt, ist die Beitragspflicht nur solange gerechtfertigt, wie der ÖRR seinen Funktionsauftrag – insbesondere die Sicherung von Meinungsvielfalt und Unabhängigkeit – materiell erfüllt.

In seinen Leitsätzen zum Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014, hat das Bundesverfassungsgericht-1 BvF 1/11 und 1 BvF 4/11-, unter der Nr.1, ausgeführt, dass:

*„Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ... gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten“ sei. Danach seien „Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens einzubeziehen. a) Der Gesetzgeber“ habe „dafür zu sorgen, dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden. b) Zur Vielfaltsicherung“ könne „der Gesetzgeber neben Mitgliedern, die von gesellschaftlichen Gruppen entsandt werden, auch Angehörige der verschiedenen staatlichen Ebenen einbeziehen.“*

Unter dem Leitsatz 2 fährt der Senat fort:

*„Die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ müsse „als Ausdruck des Gebots der Vielfaltsicherung dem Gebot der Staatsferne genügen. Danach“ sei „der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien konsequent zu begrenzen. a) Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder“ dürfe „insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. b) Für die weiteren Mitglieder“ sei „die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konsequent staatsfern auszugestalten. Vertreter der Exekutive dürfen auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben; der Gesetzgeber hat für sie Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten.“*

Nach dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Staatsferne kein bloßes Organisationsprinzip, sondern ein konstitutives Element des Rundfunkauftrags. Der Staat trägt demzufolge zwar eine Strukturverantwortung, darf jedoch keine inhaltliche Steuerungs- oder Einflussverantwortung ausüben. Eine strukturelle Durchdringung der Aufsichtsgremien durch die Exekutive entzieht dem Beitragsmodell deshalb die verfassungsrechtliche Grundlage. Tatsächlich ist genau dies der Fall, wie hier zunächst am Beispiel der langjährigen Tätigkeit von Malu Dreyer (SPD) belegt werden soll.

Die vom BVerfG geforderte Staatsferne ist demzufolge ganz offensichtlich faktisch zur Fiktion geraten. Sowohl am Beispiel Dreyer, als auch am Beispiel weiterer Ministerpräsidenten, soll gezeigt werden, dass und auf welche Art und Weise eine unzulässige Identität von Normsetzer, Vollzugsaufsicht und Kontrollelement vorliegt.

Malu Dreyer war von 2013 bis 2024 Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz. Sie war damit Mitglied des Bundesrates und demzufolge auch die Repräsentantin eines der Länder, die das Rundfunkrecht zusammen durch die Rundfunk Staatsverträge gestalten.

Von 2013 bis 2023 war Frau Dreyer die Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder, also genau desjenigen Gremiums, das die Staatsverträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, also den ZDF-Staatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag und den Medienstaatsvertrag entworfen, verhandelt und fortgeschrieben hat. Sie ist seit 2021 die Vorsitzende des Verwaltungsrats des ZDF, eines der beiden zentralen Aufsichtsgremien, die über Haushaltsführung, Personalentscheidungen und Strukturfragen dieses Senders wachen.

Frau Dreyer ist damit seit über ein Jahrzehnt hinweg gleichzeitig Gesetzgeberin, Vollzugsaufsicht und Kontrollelement genau desjenigen Systems gewesen, das sie politisch mitgestaltet hat.

Ähnlich wie Malu Dreyer verkörperte Markus Söder die enge Verzahnung zwischen Landesregierung und Rundfunkaufsicht. Söder war über Jahre hinweg Mitglied des ZDF-Verwaltungsrats (parallel zu seiner Zeit als Finanzminister und später Ministerpräsident). Gleichzeitig übt die bayerische Staatskanzlei traditionell einen massiven Einfluss auf die Rundfunkpolitik aus.

Es handelt sich bei dieser „institutionellen Selbstbezüglichkeit“ also nicht um eine rheinland-pfälzische Besonderheit, sondern um ein länderübergreifendes Phänomen. Wenn nämlich der mächtigste Politiker eines Landes im Kontrollgremium des nationalen Senders sitzt, dessen rechtliche Grundlagen er im Kreise der Ministerpräsidenten selbst mitaushandelt, ist die Staatsferne materiell ausgehöhlt.

Ebenfalls ist Dietmar Woidke (SPD) als Ministerpräsident von Brandenburg über die Staatskanzlei in den Gremien des RBB präsent, während er gleichzeitig Einfluss auf die Staatsverträge des RBB nimmt.

Der RBB-Skandal um Patricia Schlesinger<sup>[1]</sup> hat gezeigt, dass die Aufsichtsgremien (Verwaltungsrat) oft mit politisch gut vernetzten Personen besetzt sind, die eher eine Schutzfunktion für das System als eine echte Kontrollfunktion wahrnehmen. Die „staatsnahe“ Besetzung führte hier zu einem totalen Kontrollversagen, da man sich in einer „politischen Schicksalsgemeinschaft“ wähnte.

Als Ministerpräsident Sachsen-Anhalt war Reiner Haseloff (CDU) ein Paradebeispiel für die Doppelrolle im Bereich der Beitragsfestsetzung. Er ist Mitglied des ZDF-Verwaltungsrats (Kontrolle der Haushaltsführung) und gleichzeitig als Ministerpräsident einer der Hauptakteure bei der Ratifizierung der Beitragsanpassungen im Landtag. Damit kontrolliert Herr Haselhoff im Verwaltungsrat, wofür das Geld ausgegeben wird, und unterschreibt als Exekutivchef die Verträge, die die Bürger zur Zahlung dieses Geldes verpflichten.

**Beweis:** Zum Beweis der behaupteten strukturellen Einseitigkeit und der defizitären Aufsichtsstruktur, Sachverständigengutachten.

Wenn aktive Mitglieder der Exekutive, wie im Fall Dreyer Ministerpräsidentin und Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder, aber gleichzeitig den Vorsitz in zentralen Aufsichts- und Verwaltungsgremien innehaben, verschwimmen die Grenzen der Gewaltenteilung. Wer das Rundfunkrecht entwirft und verhandelt, darf selbstverständlich nicht zeitgleich dessen Einhaltung im

Wege der Binnenaufsicht kontrollieren. Es handelt sich dabei um ein System der institutionellen Selbstbezüglichkeit, nach der der Staat ganz offensichtlich unter Umgehung des Gebots der Staatsferne ganz gezielt eine inhaltliche Steuerungs- und eine Einflussverantwortung ausübt.

Schließlich wird in diesen Fällen auch die vom Gericht geforderte formale Einhaltung der sog. „*Drittelparität*“ (maximal ein Drittel staatliche/staatsnahe Mitglieder) durch die Machtkonzentration im Vorsitz der Rundfunk Kommission konterkariert. Die Leitung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Repräsentanz nach außen durch ein aktives Regierungsmitglied verleihen der Exekutive ein strukturelles Übergewicht, das die „*staatsfernen*“ Mitglieder faktisch marginalisiert.

Weil die personelle Entscheidungsgewalt des Verwaltungsrats daneben auch sowohl über die Intendanz und die Chefredaktion verfügt, ermöglicht die indirekte Programmleitung über die Personalpolitik auch eine mittelbare Steuerung der publizistischen Linie des Rundfunks. Eine derartige Verzahnung zwischen politischer Exekutive und medialer Kontrollinstanz widerspricht aber dem Verbot der staatlichen Instrumentalisierung aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

Dieses Verhalten indiziert ein systemisches Versagen der institutionellen Architektur. Wenn dieselben politischen Akteure die Rundfunkordnung schaffen, deren Einhaltung überwachen und das Medium zur politischen Kommunikation nutzen, ist die notwendige kritische Distanz und Staatsferne materiell aufgehoben. Es handelt sich ganz offensichtlich um ein politisch gewolltes und planmäßig vorangetriebenes systemisches Versagen der Gewaltenteilung.

Eine Verwaltungsratsvorsitzende wie Dreyer, die gleichzeitig die gesetzlichen Grundlagen schafft, kann die Anstalt nicht objektiv kontrollieren. Sie müsste sonst eigene politische Fehler bei der Gestaltung der Staatsverträge im Gremium rügen. Durch die personelle Identität wird der Rundfunk zum verlängerten Arm der Ministerpräsidenten und der Staatskanzleien. Der Beitrag mutiert damit von einer Gemeinwohl-Abgabe zu einer „*Regierungs-Kommunikations-Steuer*“.

Wenn die Verfasser der Rundfunkgesetze (Rundfunkkommission) gleichzeitig die Aufseher über deren Einhaltung sind, findet keine Kontrolle, sondern eine Selbstverwaltung der Politik im Rundfunk statt.

Unabhängig von dem direkten Einfluss der Ministerpräsidenten bzw. deren weisungsgebundenen Staatskanzleien findet bei dem ZDF-Fernsehrat eine „*Zweitpolitisierung*“ nach dem direktem Einfluss der Ministerpräsidenten bzw. deren Staatskanzleien statt. In der Struktur des ZDF-Fernsehrats spielen nämlich die sogenannten „*Freundeskreise*“ eine entscheidende, wenn auch informelle Rolle.

Diese Gruppen dienen der parteipolitischen Vorabstimmung wichtiger Personal- und Programmentscheidungen, bevor diese in den offiziellen Gremiensitzungen beschlossen werden.

**Beweis:** Zum Beweis der behaupteten strukturellen Einseitigkeit durch die „*Zweitpolitisierung*“, Sachverständigengutachten.

Die Freundeskreise bereiten maßgeblich die Wahl von Mitgliedern für den ZDF-Verwaltungsrat vor. Da dort eine Drei-Fünftel-Mehrheit (mindestens 36 von 60 Stimmen) nötig ist, müssen sich die beiden Lager oft auf gemeinsame Listen einigen.

In den nicht-öffentlichen Runden findet dabei der eigentliche politische Austausch statt. Und genau das beeinflusst im Fall des ZDF die verfassungsrechtlich gebotenen Staatsferne, die genau durch diesen Mechanismus aufgehoben wird.

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Eine derartige Verzahnung zwischen politischen Parteien und medialer Kontrollinstanz widerspricht auch in diesem Fall dem Verbot der staatlichen Instrumentalisierung (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG), weil die Parteien letzten Endes über die Zusammensetzung der Exekutive entscheiden und die Exekutive stellen.

Diese „Zweitpolitisierung“ findet aber nicht nur beim ZDF statt. Vergleichbare informelle Strukturen existieren auch in den Rundfunkräten der ARD-Landesrundfunkanstalten. Ähnliche parteinahe Gruppierungen in fast allen ARD-Gremien aktiv.

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

In Anstalten wie dem WDR-Rundfunkrat organisieren sich diese Kreise selbst und tagen streng nicht-öffentlich, meist zur Vorabstimmung vor den offiziellen Plenarsitzungen. Auch hier dominieren ein „rotes“ (SPD-nah) und ein „schwarzes“ (Unions-nah) Lager.

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Da die ARD föderal organisiert ist, variiert die Ausprägung. In Sendern wie dem MDR oder BR sind diese Strukturen aufgrund der klaren politischen Mehrheitsverhältnisse in den jeweiligen Bundesländern in der Regel besonders gefestigt.

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Auf der Ebene der gesamten ARD gibt es zudem die Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK), in der die Vorsitzenden der einzelnen Rundfunk- und Verwaltungsräte zusammenkommen. Auch dort spielen informelle Absprachen zwischen den politisch besetzten Lagern eine Rolle, um die Aufsicht über Gemeinschaftsprogramme wie *Das Erste* zu koordinieren.

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Auch in diesem Fall wird die Debatte und vor allem der bestimmende Einfluss auf die Sender und letzten Endes auf deren Sendeinhalte durch diese „Schattenstrukturen“ aus den öffentlichen Sitzungen in Hinterzimmer verlagert.

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Eine derartige Verzahnung zwischen politischen Parteien und medialer Kontrollinstanz widerspricht schließlich auch in diesem Fall dem Verbot der staatlichen Instrumentalisierung. Die Beispiele der „Zweit-Politisierung“ belegen, dass selbst Mitglieder, die offiziell für „gesellschaftlich relevante Gruppen“ (z.B. Verbände) entsandt werden, sich nach Parteizugehörigkeit organisieren. Damit kommt die vom Ersten Senat geforderte Drittelparität zur bloßen Fassade, da die faktische Steuerung über parteipolitische Loyalitäten und nicht über die vom BVerfG geforderte Pluralität erfolgt.

## II.

Die Verfassungsmäßigkeit der Erhebung des Rundfunkbeitrags nach dem RBStV steht unter dem prozessual beachtlichen Vorbehalt, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihren aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG resultierenden Funktionsauftrag in der gebotenen Vielfalt und Neutralität tatsächlich erfüllen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15.10.2025, Az. 6 C 5.24) ist die materielle Verfassungsmäßigkeit der Beitragserhebung dann infrage gestellt, wenn

das mediale Gesamtangebot evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt über einen längeren Zeitraum erkennen lässt.

Dieser Funktionsauftrag wirkt als verfassungsrechtliches Scharnier: Die Beitragsakzeptanz korreliert unmittelbar mit der Erfüllung der staatsvertraglich normierten journalistischen Sorgfalts- und Neutralitätspflichten (§§ 26 ff. MStV).

Vor diesem Hintergrund wird vorgetragen, dass das Gesamtangebot von ARD und ZDF - insbesondere durch die Erosion der Trennung von Nachricht und Meinung - die Schwelle zum strukturellen Versagen überschritten hat. Ein dauerhaft wertender oder aktivistischer Präsentationsstil, der die Grenzen der objektiven Berichterstattung zugunsten einer einseitigen Narrativbildung verschiebt, stellt kein bloßes, hinzunehmendes Programmdefizit im Einzelfall dar. Vielmehr handelt es sich um eine systemische Verfehlung des Vielfaltsgebots, welche die Erhebungsgrundlage des Beitrags im Lichte der zitierten BVerwG-Rechtsprechung entfallen lässt.

Die nachfolgende Analyse der Hauptnachrichtensendungen (Tagesschau, Tagesthemen, heute, heute journal) sowie der politischen Magazine in den Themenkomplexen Klima, Migration, und Parteienwettbewerb führt den erforderlichen Nachweis dieser evidenten und regelmäßigen Defizite.

Der Kläger trägt vor, dass das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten - insbesondere der ARD und des ZDF auf systematische Weise gegen die zentralen journalistischen Pflichten verstoßen hat, wie sie in § 26 Abs. 1 und Abs. 2 des Medienstaatsvertrages (MStV) ausdrücklich bestimmt sind.

Gem. § 26 Abs. 1 MStV sind Nachrichten „*wahrheitsgetreu, sachlich und unabhängig von persönlichen oder parteipolitischen Interessen zu berichten*“ „*Nachricht und Meinung sind klar zu trennen*“. Absatz 2 verlangt darüber hinaus „*Ausgewogenheit und Fairness*“ der Berichterstattung sowie die Verpflichtung, „*die wesentlichen Standpunkte angemessen zu berücksichtigen*“. Bei diesen Vorgaben handelt es sich um konkrete Ausprägungen des verfassungsrechtlich gebotenen Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie er in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz seinen Niederschlag gefunden hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nur dann seine Legitimation behält, wenn er tatsächlich eine unabhängige, vielfältige und ausgewogene Berichterstattung sicherstellt, die allen relevanten gesellschaftlichen Kräften und Meinungsströmungen angemessen Raum gibt. Genau dies ist in erheblichem Umfang nicht mehr der Fall .

Die nachfolgend im Einzelnen dargelegten Beispiele sind dabei nicht als bloße Einzelfälle oder bedauerliche Ausrutscher zu qualifizieren. Vielmehr zeigen sie in ihrer Häufung und in ihrer systematischen Ausrichtung ein strukturelles Problem, das tief in der internen Kultur, der personellen Zusammensetzung und den Entscheidungsprozessen der Redaktionen verwurzelt ist.

Obwohl gerade die Hauptnachrichtensendungen - allen voran die Tagesschau (20 Uhr) und die Tagesthemen der ARD, sowie heute und heute Journal des ZDF - seit Jahrzehnten als die Flaggschiffe der öffentlich-rechtlichen Nachrichtenversorgung in Deutschland gelten, bieten diese Formate inzwischen lediglich eine selektive Auswahl, aktivistische Gewichtung und die Vermengung von Nachricht und Meinung.

In dem 2025 erschienenen Buch „*Inside Tagesschau*“ bietet der ehemalige Tagesschau-Planungsredakteur Alexander Teske ein sehr plastisches und zugleich erschreckendes Bild der internen

Redaktionskultur. Teske beschreibt eine Redaktion, die milieubedingt und soziokulturell überdurchschnittlich stark von Journalisten geprägt ist, die eine Nähe zu SPD und Grünen aufweisen.

Diese personelle Homogenität führt in der Regel dazu, dass Entscheidungen über Themen, Beitragslängen, Platzierung und Wortwahl häufig nicht mehr ausschließlich nach journalistischen Kriterien fallen, sondern „*eher aktivistisch als neutral*“ getroffen werden.

**Beweis:** Zeugnis Alexander Teske, [REDACTED], [REDACTED].

**Beweis:** für die von Teske formulierte, selektive Auswahl, die aktivistische Gewichtung und die Vermengung von Nachricht und Meinung, Sachverständigengutachten.

Teske schildert, dass bestimmte Themen, die nicht in das vorherrschende linke Weltbild passen, systematisch klein gehalten, verschoben oder ganz weggelassen werden. Dazu gehören die stark steigenden Auslands-Kindergeldzahlungen an Familien im Ausland, neue Rekordzahlen von Ausländern in Deutschland, negative Entwicklungen im Bereich Migration und Integration, bestimmte Kriminalitätsstatistiken, die nicht in das gewünschte Narrativ passen.

**Beweis:** wie vor.

In diesem Zusammenhang werden relevante und objektiv wichtige Themen von der Redaktionsleitung als „*uninteressant*“ oder „*nicht relevant*“ abgetan. Umgekehrt werden positive Meldungen, die in das gewünschte progressive oder regierungsnahe Narrativ passen, selbst unter fragwürdigen Umständen in die Sendungen gebracht, also zum Beispiel ein vorab durchgestochener Bericht über angeblich sinkende Kriminalitätsraten, der entgegen den eigenen Standards ohne offizielle Bestätigung in der 20-Uhr-Tagesschau gesendet wurde, weil „*die Zahlen einen starken Rückgang der Kriminalität*“ vermeldeten.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme Alexander Teske, „*Inside Tagesschau*“, sowie ausführliche Interviews und Auszüge abzurufen unter <https://www.telepolis.de/features/Aktivismus-statt-Neutralitaet-Wie-die-Tagesschau-ihren-Auftrag-verfehlt-10249225.html>, **Anlage K1**;

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Artikels in Focus-online, mit dem Titel: „*Links, elitär, tendenziös: Ex-ARD-Mann erhebt schwere Vorwürfe gegen „Tagesschau“*“, abzurufen unter [https://www.focus.de/kultur/kino-tv/buch-inside-tagesschau-links-und-elitaer-ex-ard-mitarbeiter-erhebt-harte-vorwuerfe-gegen-tagesschau\\_id\\_260651365.html](https://www.focus.de/kultur/kino-tv/buch-inside-tagesschau-links-und-elitaer-ex-ard-mitarbeiter-erhebt-harte-vorwuerfe-gegen-tagesschau_id_260651365.html), **Anlage K2**;

**Beweis:** Zeugnis Teske, wie vor;

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Ein besonders markantes und öffentlich breit diskutiertes Beispiel für die Vermengung von Nachricht und Meinung war der im November 2022 auf tagesschau.de veröffentlichte Kommentar aus dem ARD-Studio Los Angeles zur Übernahme von Twitter durch Elon Musk. Am 4. November 2022 veröffentlichte der Korrespondent Nils Dampz vom ARD-Studio Los Angeles einen Video-Kommentar in der Tagesschau zur Übernahme von Twitter durch Elon Musk. Dampz bezeichnete Nutzer, die nach seiner Auffassung rassistische oder verschwörerische Inhalte verbreiten, als „*rassistische oder verschwörerische Ratten*“, die nun aus ihren Löchern kämen. Er forderte dazu auf, diese wieder „*in ihre Löcher zurückzuprügeln*“.

Die Verwendung des Begriffs „*Ratten*“ gilt historisch als klassisches Instrument der Dehumanisierung, da er Menschen mit Ungeziefer gleichsetzt. In Kombination mit dem Aufruf zum „*Zurückprügeln*“ wurde dies als Gewaltaufruf und massiver Verstoß gegen die Menschenwürde gewertet<sup>[2]</sup>.

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

In der demokratischen Debatte ist das Ziel, den Gegner mit Argumenten zu stellen. Die Metapher des „*Zurückprügelns in die Löcher*“ suggeriert jedoch, dass man mit diesen Menschen nicht reden könne, sondern sie physisch oder durch sozialen Druck zum Verschwinden bringen müsse.

Diese entmenschlichende und polemische Sprache löste einen erheblichen öffentlichen Eklat aus. Selbst die Bild-Zeitung sprach von einem „*Skandal-Kommentar*“ und erinnerte an „*hetzerische Sprachbilder aus dunkelsten Zeiten*“. Die ARD-Redaktion sah sich gezwungen, sich öffentlich zu entschuldigen und den Wortlaut zu ändern.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Artikels in Bild-online, mit dem Titel: „*„Ratten“! Tagesschau entmenschlicht radikale Twitter-Nutzer*“, abzurufen unter <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/skandal-kommentar-ratten-tagesschau-entmenschlicht-radikale-twitter-nutzer-81841816.bild.html>, **Anlage K3**.

Nach massiver öffentlicher Kritik nahm die Tagesschau den Kommentar offline und veröffentlichte eine korrigierte Fassung.

Die Redaktion entschuldigte sich und räumte ein, dass die Wortwahl unangemessen gewesen sei. Es sei „*nie das Ziel*“ gewesen, jemanden zu entmenschlichen.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes der „*Morgenpost*“, mit dem Titel: „*„Ratten“-Kommentar auf „tagesschau.de“: Jetzt äußert sich die ARD*“ unter <https://www.mopo.de/news/politik-wirtschaft/nach-tagesschau-de-kommentar-ard-entschuldigt-sich/>, **Anlage K4**.

Allerdings durchläuft ein solcher Kommentar bei der Tagesschau einen mehrstufigen Abnahmeprozess. Dass Begriffe wie „*Ratten*“ und „*zurückprügeln*“ die initiale Kontrolle passierten, spricht für eine selektive Blindheit der Redaktion, solange sich die Aggression gegen das „*falsche*“ politische Lager richtet.

**Beweis:** Zeugnis Alexander Teske, wie vor.

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Das BVerwG 6 C 5.24 fordert „*hinreichende Anhaltspunkte für evidente und regelmäßige Defizite*“. Ein Kommentar, der zur Entmenschlichung und Gewalt gegen Andersdenkende aufruft, ist ein evidenter Verstoß gegen den Auftrag zur Förderung der Integration und zur Achtung der Menschenwürde (§ 26 Abs. 1 MStV). Da es sich nicht um einen Live-Versprecher, sondern um ein vorproduziertes Video handelte, indiziert dies ein strukturelles Kontrollversagen. Es belegt, dass die „*Binnenpluralität*“ und die „*gegenseitige Kontrolle*“ innerhalb der ARD-Redaktionen versagt haben, weil die politische Grundstimmung des Kommentars offenbar als so „*konsensfähig*“ wahrgenommen wurde, dass die dehumanisierende Sprache niemandem auffiel.

Gemessen an den strengen Maßstäben des BVerwG 6 C 5.24 zur Wahrung des Funktionsauftrags, indiziert dieser Vorfall – gerade weil er die redaktionellen Kontrollinstanzen

der Tagesschau beanstandungsfrei passierte – ein gravierendes Defizit in der Sachlichkeit und Unparteilichkeit. Eine Korrektur ex post heilt das initiale strukturelle Versagen nicht, sondern bestätigt lediglich die Existenz eines Klimas, in dem die Menschenwürde politisch unliebsamer Gruppen zur Disposition gestellt wird.

Die dargelegten verfassungsrechtlichen Defizite manifestieren sich in einer empirisch belegbaren Erosion journalistischer Kernstandards in den Hauptnachrichtenformaten von ARD und ZDF. Entgegen dem gesetzlichen Auftrag aus § 26 Abs. 2 MStV, der eine objektive und unparteiliche Berichterstattung sowie die strikte Trennung von Nachricht und Meinung fordert, lässt sich im streitgegenständlichen Zeitraum eine Tendenz zur aktivistischen Narrativbildung feststellen.

Am Beispiel der strukturellen Einseitigkeit und Selektionsbias bei der ARD, also bei den Flaggschiffen, Tagesschau/Tagesthemen wird deutlich, dass die Nachrichtenauswahl nicht nach Relevanzkriterien, sondern nach einer milieuhängigen Vorprägung erfolgt.

Wie der ehemalige Redakteur Teske dokumentiert,

**Beweis:** Inaugenscheinnahme Alexander Teske, „*Inside Tagesschau*“, sowie ausführliche Interviews und Auszüge abzurufen unter <https://www.telepolis.de/features/Aktivismus-statt-Neutralitaet-Wie-die-Tagesschau-ihren-Auftrag-verfehlt-10249225.html>, **Anlage K1**, wie vor;

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Artikels in Focus-online, mit dem Titel: „*Links, elitär, tendenziös: Ex-ARD-Mann erhebt schwere Vorwürfe gegen „Tagesschau*“, abzurufen unter [https://www.focus.de/kultur/kino-tv/buch-inside-tagesschau-links-und-elitaer-ex-ard-mitarbeiter-erhebt-harte-vorwuerfe-gegen-tagesschau\\_id\\_260651365.html](https://www.focus.de/kultur/kino-tv/buch-inside-tagesschau-links-und-elitaer-ex-ard-mitarbeiter-erhebt-harte-vorwuerfe-gegen-tagesschau_id_260651365.html) , **Anlage K2**, wie vor;

**Beweis:** Zeugnis Teske, wie vor;

**Beweis:** Sachverständigengutachten,

wurden Themen, die nicht in ein spezifisches politisches Weltbild passen – etwa die statistische Entwicklung von Auslands-Kindergeldzahlungen oder Kriminalitätsaspekte im Kontext der Migration – intern als „*uninteressant*“ eingestuft und selektiv unterdrückt. Im Gegenzug wurden politisch opportune Meldungen (z.B. vorab durchgestochene Kriminalitätsstatistiken) unter Missachtung interner Verifizierungsstandards, im Wege der narrativgetriebenen Berichterstattung veröffentlicht, um ein gewünschtes gesellschaftspolitisches Bild zu stützen.

**Beweis:** wie vor.

Dies stellt eine Verletzung des Vollständigkeitsgebots dar.

Beim ZDF zeigt sich dieses strukturelle Defizit nicht nur in der Berichterstattung selbst, sondern in der prozessualen Verteidigung journalistischer Sorgfaltswidrigkeiten.

Die strukturellen Defizite der Beklagten manifestieren sich in diesem Zusammenhang nicht lediglich in punktuellen Berichterstattungsfehlern, sondern in einer nachweisbaren Verweigerung der Selbstkorrektur sowie der faktischen Aufkündigung des qualitativen Funktionsauftrags.

Ein evidentestes Indiz für die mangelnde Staatsferne und die Verletzung der Vollständigkeitspflicht (§ 26 Abs. 2 MStV) ist der Umgang mit der Causa Schönbohm. Nachdem die Beklagte (insbes. durch das Format *ZDF Magazin Royale*) maßgeblich an der öffentlichen Diskreditierung des ehemaligen BSI-

Präsidenten Arne Schönbohm mitgewirkt hatte, unterblieb eine adäquate Berichterstattung über dessen vollumfängliche gerichtliche Rehabilitation in den Hauptnachrichtensendungen (*heute, heute-journal*).

Schönbohm wurde im Oktober 2022 von Bundesinnenministerin Nancy Faeser nach den Vorwürfen im *ZDF Magazin Royale* von der Leitung des BSI entbunden, was später als unbegründet angesehen wurde. Schönbohm klagte auf Schadensersatz und Unterlassung, da er seine Persönlichkeitsrechte verletzt sah. Jan Böhmermann hatte die Aussagen verteidigt und als Satire bezeichnet, während er gleichzeitig investigative Recherche für sich beanspruchte.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme der Berichterstattung in Heise-Online, mit dem Titel: „*Magazin Royale: Schönbohm in erster Instanz gegen ZDF weitgehend erfolgreich*“, abzurufen unter <https://www.heise.de/news/Magazin-Royale-Schoenbohm-in-erster-Instanz-gegen-ZDF-weitgehend-erfolgreich-10215725.html#:~:text=Angebliche%20Aff%C3%A4re%20Sch%C3%B6nbohm:%20Innenministerin%20Faesers%20Versagen.%20%22Das,Gespr%C3%A4ch%20mit%20heise%20online%20nach%20der%20Urteilsverk%C3%BCndung.,,Anlage K 5 ,>

Im Dezember 2024 erzielte Schönbohm einen weitgehenden Erfolg vor Gericht. Das Landgericht München (Urt. v. 19.12.2024, Az. 26 O 12612/23), hat das ZDF in vier von fünf Punkten verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass in der Sendung falsch berichtet wurde. Es ging um Behinderungen und falsche Verdächtigungen bezüglich angeblicher Verbindungen Schönbohms zum russischen Geheimdienst über einen Lobbyverein (Cyber-Sicherheitsrat Deutschland).

**Beweis:** Beiziehung der Akte des Landgericht München Az. 26 O 12612/23.

Während die später als haltlos erwiesenen Vorwürfe zur Primetime verbreitet wurden, griff ein systemischer Selektionsmechanismus, sobald das eigene Haus sowie das Handeln des Bundesministeriums des Innern (BMI) Gegenstand berechtigter gerichtlicher Kritik wurden.

Diese „*asymmetrische Informationsunterschlagung*“ belegt, dass die Beklagte ihre Sendezeit instrumentell zur Flankierung exekutiven Handelns nutzt, anstatt ihrer Rolle als vierte Gewalt gerecht zu werden. Eine Korrekturfähigkeit im Sinne einer objektiven Nachberichterstattung findet dort nicht statt, wo sie das eigene Narrativ oder das der politischen Entscheidungsträger konterkarieren würde.

Besonders prozessrelevant und für die rechtliche Beurteilung der Beitragslegitimation konstitutiv ist nach Auffassung des Klägers die Einlassung der Beklagten in dem Verfahren vor dem Landgericht Hamburg (Az. 324 O 61/24).

In diesem Rechtsstreit, der die Berichterstattung über das sog. „*Potsdam-Treffen*“ zum Gegenstand hatte, ließ die Beklagte durch ihre Prozessbevollmächtigten (Kanzlei Graef Rechtsanwälte) am 23. Februar 2024 schriftsätzlich vortragen:

„*Dem ZDF fehlt für eigene Nachrecherchen im tagesaktuellen Betrieb in aller Regel die Zeit.*“

**Beweis:** Beiziehung der Gerichtsakte LG Hamburg, Az. 324 O 61/24, insbesondere des Schriftsatzes der Beklagten vom 23.02.2024.

Diese Einlassung stellt eine faktische Aufkündigung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrags dar. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Rundfunkbeitrags ruht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 149, 222 - Rundfunkbeitrag) primär auf dem Versprechen einer besonderen Validität, Tiefe und Verifikation der Information. Der Beitragszahler

entrichtet die Zwangsabgabe gerade dafür, dass der ÖRR einen qualitativen Mehrwert gegenüber sozialen Medien und rein kommerziellen Anbietern bietet, indem er Nachrichten nicht lediglich „aggregiert“ oder „übernimmt“, sondern eigenständig verifiziert.

Wenn die Beklagte jedoch prozessual offiziell einräumt, dass ihr für diese Kernaufgabe der journalistischen Sorgfalt „in aller Regel die Zeit fehle“ und sie stattdessen ungeprüft Narrative dritter, teils aktivistisch geprägter Akteure (hier: *Correctiv*) übernimmt, entfällt die verfassungsrechtliche Geschäftsgrundlage für die Erhebung des Beitrags. Ein solcher „Copy-Paste-Journalismus“ unterscheidet sich in seiner Arbeitsweise nicht mehr von privaten Bloggern oder sozialen Netzwerken, beansprucht aber eine exklusive, milliardenintensive Sonderfinanzierung.

Dieser prozessuale Vortrag der Beklagten wiegt umso schwerer, als er die bereits dargelegte asymmetrische Informationssteuerung verstetigt: Während für die aufwendige Inszenierung von (KI-gestützten) Narrativen (vergl. Unter III.s.14.f) oder die Diffamierung politischer Gegner erhebliche Ressourcen aufgewendet werden, wird bei der verfassungsrechtlich gebotenen Verifikation von Fremdbberichten auf einen systemischen Zeitmangel verwiesen.

Bereits damit ist das evidente Defizit im Sinne von BVerwG 6 C 5.24 nach Auffassung des Klägers zweifelsfrei belegt: Die Beklagte erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag zur verifizierten Information im Kernbereich der Nachrichtenberichterstattung nach eigener prozessualer Einlassung nicht mehr.

Die Gesamtschau dieser Punkte – Unterdrückung von Korrekturmeldungen, Eingeständnis mangelnder Recherchekapazität und Repression interner Kritiker – erfüllt die Anforderungen an ein evidentes und regelmäßiges Defizit. Zusammenfassend stellen diese Vorfälle keine isolierten Redaktionsversehen dar. Sie sind Ausdruck einer systemischen Fehlentwicklung, bei der die Grenze zwischen neutraler Information und politischem Aktivismus fließend geworden ist. Damit verfehlt das Gesamtangebot die vom BVerwG geforderte Vielfaltsschwelle.

### III.

Am Beispiel des von den Sendern verwendeten „*wissenschaftlichen Framing*“ soll nachfolgend weiter ausgeführt, vertieft und damit die systemische Einseitigkeit in Magazin- und Hintergrundformaten an prägnanten Beispielen aufgezeigt werden.

Die Erosion der verfassungsrechtlich gebotenen Staatsferne und Neutralität setzt sich in den politischen Magazin- und Hintergrundformaten (ARD: *Monitor*, *Panorama*; ZDF: *Frontal*) sowie den sonntäglichen Informationssendungen fort. Hier wird die Grenze von der zulässigen investigativen Zuspitzung hin zur indoktrinativen Narrativbildung und zur aktiven Diskurssteuerung überschritten. Zu diesem Zweck verwenden sowohl die ARD, als auch das ZDF eine aktive Diskurs- und Sprachsteuerung als Eingriff in die Meinungsfreiheit.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 15.10.2025, 6 C 5.24, klargestellt, dass die Beitragspflicht als „*Gegenleistung für die Möglichkeit der Nutzung der öffentlichen Grundversorgung*“ verfassungsrechtlich nur dann Bestand habe, wenn das Programmangebot nicht über einen längeren Zeitraum „*groblich verfehlt*“ werde. Eine nachhaltige, strukturelle Einseitigkeit entwertet den Beitrag verfassungsrechtlich (vgl. Binder, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 5. Aufl. 2023, § 26 MStV Rn. 45).

Das Bestreiten der Beklagten, Tatsachen zu „*unterdrücken oder zu entstellen*“, ist deshalb vorsätzlich falsch. Denn die Beklagte arbeitet, wie alle Anstalten des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks auf der Grundlage des linguistisch-wissenschaftlichen Framing. Das Framing ist eine bewusste psychologische

Beeinflussungstechnik, die neutrale Information durch moralische Deutungsrahmen mit der Absicht ersetzt, die Bevölkerung durch Sprache manipulativ zu lenken (z.B. „Demokratieabgabe“ statt „Beitrag“; vergl. dazu: Wehling: Politisches Framing: Wie eine Nation sich ihr Denken einredet - und daraus Politik macht ). Die Beklagte verstößt damit vorsätzlich gegen das Gebot der Unparteilichkeit § 26 Abs. 2 MStV. Das Bestreiten der der Beklagten , einer „bewussten Entstellung“, wird bereits durch die Existenz des internen „Framing-Manual“ der ARD,

**Beweis:** „Framing-Manual“ der ARD, herunterzuladen unter : [https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2019/02/framing\\_gutachten\\_ard.pdf](https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2019/02/framing_gutachten_ard.pdf), **Anlage K 6**,

widerlegt.

Dieses Dokument ist gerade keine linguistische Spielerei, sondern eine direkte Anleitung zur Umgehung der kognitiven Barrieren des Beitragszahlers. Das Manual belegt die Absicht der Beklagten, den Informationsauftrag (§ 26 MStV) durch eine „moralische Rahmung“ zu ersetzen. Das Manual weist die Redakteure beispielsweise dazu an, den Begriff „Beitrag“ zu vermeiden und stattdessen von einer „Demokratieabgabe“ oder einem „Rundfunkkapital“ zu sprechen. Wörtlich heißt es in dem Manual:

*„Wir müssen den Bürgern klarmachen, dass sie nicht für ein Produkt zahlen, sondern für einen gesellschaftlichen Wert. Wer den Beitrag ablehnt, lehnt die Demokratie ab.“ (Manual, S. 38).*

**Beweis:** wie vor.

Kritik am Entgelt soll ausweislich dieses Werkes mit Verfassungsfeindlichkeit gleichgesetzt werden – eine klassische Technik des Ad-hominem-Framings. Um die eigene wirtschaftliche Vormachtstellung zu sichern, gibt das Manual vor, private Medien als „mediale Profitmaximierer“ zu framen, die kein Interesse am Gemeinwohl hätten:

*„Framen Sie den Unterschied zwischen uns und den kommerziellen Anbietern als den Unterschied zwischen Gemeinwohlorientierung und Profitgier.“ (Manual, S. 52)*

**Beweis:** wie vor.

Dies verletzt das Gebot der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und der fairen Darstellung des Medienmarktes. Das Dokument instruiert die Redaktionen, Fakten nicht als nackte Daten zu präsentieren, sondern sie in „moralische Frames“ einzubetten:

*„Fakten ohne Moral kommen beim Bürger nicht an. Wir müssen die Fakten so rahmen, dass sie eine moralische Dringlichkeit erzeugen.“ (Manual, S. 14)*

**Beweis:** wie vor.

Dies ist das Eingeständnis, dass die Beklagte das Sachlichkeitsgebot des § 26 Abs. 2 MStV bewusst missachtet, um eine politische Mobilisierung der Zuschauer zu erreichen. Kritiker der Beitragserhebung sollen im internen Sprachgebrauch und in der Kommunikation als „Profiteure der Gemeinschaftsleistung ohne Eigenbeitrag“ geframt werden.

Die Klageerwiderung der Beklagten verkennt die grundlegende Zäsur, die das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 15.10.2025 (Az. 6 C 5.24) vollzogen hat. Während die Beklagte die Beitragserhebung weiterhin als rein formalen Akt ohne inhaltliche Gegenleistung (Abstraktionsprinzip) verteidigen möchte, hat das BVerwG klargestellt, dass die Beitragspflicht verfassungsrechtlich untrennbar an die Erfüllung des Funktionsauftrags gebunden ist.

Der Kläger wird deshalb im Folgenden den Nachweis führen, dass die Beklagte eben diesen Auftrag zur gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt (§ 26 MStV) nicht nur punktuell, sondern systematisch, strukturell und über den geforderten Zweijahreszeitraum (Januar 2024 bis Januar 2026) groblich verfehlt hat.

Dieser Nachweis stützt sich maßgeblich auf die Dokumentation einer methodischen Einseitigkeit, die über bloße handwerkliche Fehler hinausgeht. Die Beklagte folgt in ihrer Berichterstattung erkennbar den Mechanismen eines politisch-ideologischen „Framing“, wie es u.a. im „Framing Manual“ der ARD, basierend auf den Arbeiten der Linguistin Elisabeth Wehling theoretisch untermauert wurde.

Durch gezielte Sprachbilder, suggestive Bildmontagen und die bewusste Historisierung politischer Oppositionsvertreter betreibt die Beklagte keine neutrale Informationsvermittlung, sondern eine aktive Steuerung der politischen Willensbildung.

Genau dies führt zu einer materiellen Entwertung des Programms im Sinne des Äquivalenzprinzips: Der Kläger wird zur Finanzierung eines Mediums gezwungen, das nicht mehr als „integrative Kraft“ (BVerfG) wirkt, sondern durch einseitige Narrativbildung den demokratischen Diskursraum verengt.

Die strukturelle Verfehlung des Programmauftrags durch politisches Framing der Beklagten, zeigt sich unter anderem in der Veröffentlichung eines „Lexikons gegen verharmlosende Klimasprache“ durch die Monitor-Redaktion (August 2023) zur sprachlichen Umerziehung,

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Auszugs aus dem Monitor Klima Lexikon, abzurufen unter <https://www.instagram.com/p/CvmVh9OK3MV/> **Anlage K7.**

Die Verwendung dieses Framings stellt einen aktiven Eingriff in den gesellschaftlichen Diskurs dar.

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Artikels des Tagesspiegel, mit dem Titel: „Krise statt Wandel, Leugner statt Skeptiker: „Monitor“ veröffentlicht Lexikon gegen „verharmlosende Klimasprache““, abzurufen unter <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/krise-statt-wandel-leugner-statt-skeptiker-monitor-veroeffentlicht-lexikon-gegen-verharmlosende-klimasprache-10274203.html>, **Anlage K8;**

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Artikels: „Die Macht der Worte: Warum Sie bei der Klimakommunikation auf jedes Wort achten sollten“, abzurufen unter <https://klimartikulieren.at/die-macht-der-worte-warum-sie-bei-der-klimakommunikation-auf-jedes-wort-achten-sollten/>, **Anlage K 9.**

Indem journalistische Akteure Begriffe wie „Klimawandel“ oder „Klimaskeptiker“ als unzulässig markieren und durch wertende Begriffe („Klimakrise“, „Klimaleugner“), ersetzen wollen, verlassen sie den Boden der objektiven Berichterstattung. Diese Form des Haltungsjournalismus widerspricht dem Gebot der Nicht-Bevormundung des Publikums (§ 26 Abs. 2 MStV) und nährt den Vorwurf einer orwellischen Sprachlenkung.

In diesem Rahmen illustriert die Delegitimierung abweichender Realitäten durch die Dokumentation „Volk in Angst“,

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Artikels in Focus-Online „Wie kriminell sind Zuwanderer? So verharmlost die ARD mit Recherche-Tricks“ <https://www.focus.de/panorama/welt/kommentar->



**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Artikels in Apollo News, „KI-Fake-Skandal im ZDF: Hayali verfasste Anmoderation im Heute Journal selbst“, abzurufen unter <https://apollo-news.net/ki-fake-skandal-im-zdf-hayali-verfasste-anmoderation-im-heute-journal-selbst/>, **Anlage K 13**;

**Beweis:** Zeugnis des Chefredakteurs Apollo News, Max Mannhardt, [REDACTED]

Dieser Vorfall markiert eine neue Qualität des Funktionsverlusts, da hier die Grenze von der (fahrlässigen) Fehlleistung hin zur wissentlichen Verwendung von Desinformation überschritten wurde: Im Rahmen der Berichterstattung über eine politische Demonstration strahlte das ZDF heute-journal ein Video aus, das - wie sich später herausstellte - vollständig KI-generiert war und Teilnehmer sowie Aussagen simulierte, die so nie stattgefunden hatten.

**Beweis,** Inaugenscheinnahme des NIUS-Videos „Fake News im ZDF : Hayali manipuliert Zuschauer mit gefälschtem KI-Video“, abzurufen unter [https://www.youtube.com/watch?v=PIT0xz\\_WxsY](https://www.youtube.com/watch?v=PIT0xz_WxsY)

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Nach Berichten über interne Leaks aus einer ZDF-Betriebsversammlung (vgl. NIUS a.a.O.) musste die Chefredakteurin Bettina Schausten einräumen, dass in der Redaktion bereits vor der Ausstrahlung Zweifel an der Echtheit des Materials bestanden, diese jedoch zugunsten der narrativen Wirkung ignoriert wurden.

**Beweis:** Zeugnis des Chefredakteurs NIUS, Julian Reichelt, [REDACTED]

Wie Recherchen des News Portals Apollo News belegen, wurde die begleitende Anmoderation von Dunja Hayali selbst verfasst. Damit trägt die Moderatorin eine unmittelbare Mitverantwortung für das Framing des Beitrags, der das Fake-Video als authentisches Dokument präsentierte. Dies unterstreicht die These einer aktivistischen Redaktionskultur, bei der die Wirkung des Narratives über die Faktentreue gestellt wird.

**Beweis:** Zeugnis des Chefredakteurs Apollo News, Max Mannhardt, [REDACTED]

Besonders brisant ist der Umgang des Senders mit der Aufarbeitung und das strukturelle Versagen der Kontrollinstanzen in diesem Fall. Anstatt nämlich eine unabhängige Prüfung einzuleiten, wurde bekannt, dass das ZDF in der Krisenkommunikation eng mit dem aktivistischen Blog „Volksverpetzer“ (<https://www.volksverpetzer.de/>) kooperierte (vgl. NIUS, wie vor).

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des NIUS Berichts, „Kurz vor dem KI-Skandal lud das ZDF den radikal linken „Volksverpetzer“ ein, um sich zu Desinformation beraten zu lassen“, abzurufen unter <https://nius.de/medien/news/zdf-volksverpetzer-einladung-vor-ice-ki-skandal-anne-cellinek-brisant>, **Anlage K 14**;

**Beweis:** Zeugnis des Chefredakteurs NIUS, Julian Reichelt, [REDACTED]

Die Einladung solcher Akteure zur internen Strategieberatung belegt eine gefährliche Nähe zwischen dem beitragsfinanzierten Rundfunk und politisch-aktivistischen Plattformen, was die verfassungsrechtlich gebotene Staats- und Gruppenferne (§ 26 Abs. 1 MStV) konterkariert. Dieser Vorfall bestätigt die bereits früher geäußerte und auch in diesem Verfahren antizipierte, aber prozessual

unzulässige Verteidigungsstrategie des ZDF, wonach für „*eigene Nachrecherchen im tagesaktuellen Betrieb die Zeit fehle*“. Wenn jedoch selbst bei offensichtlichen Anzeichen für KI-Manipulationen auf eine Verifikation verzichtet wird, verliert der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Existenzberechtigung als verlässliche Informationsquelle.

Die wissentliche Ausstrahlung von KI-Fakes zur Stützung politischer Narrative stellt ein evidenten Defizit dar, das die Schwelle der bloßen Programmkritik weit überschreitet. Es handelt sich um einen Bruch des grundlegenden Versprechens an den Beitragszahler, für die Zwangsabgabe eine verifizierte, vom Staat und von Aktivisten unabhängige Berichterstattung zu erhalten. Werden jedoch Fake-Inhalte zur Erzeugung einer gewünschten „*Stimmung*“ instrumentalisiert, verliert der Rundfunkbeitrag seine verfassungsrechtliche Grundlage, da die gebotene Gegenleistung – die Vermittlung von Wahrheit und Vielfalt – objektiv nicht mehr erbracht wird.

Diese Vorwürfe der wissentlichen Manipulation werden durch einen nunmehr an die Öffentlichkeit gelangten Audio-Mitschnitt einer internen Redaktionskonferenz zweifelsfrei belegt. In diesem Mitschnitt räumt ein leitendes Mitglied der heute-journal-Redaktion die bewusste Entscheidung für die Ausstrahlung des Fake-Materials ein. Wörtlich heißt es dort zur Rechtfertigung der Manipulation:

*„[...] natürlich hatten wir die Diskussion im Schneiderraum, ob das Material zu ‚clean‘ aussieht. Aber wir haben uns am Ende bewusst dafür entschieden, diese Sequenz drin zu lassen. Es ging uns darum, die Atmosphäre und die Dramatik dieses Moments einzufangen [...] Die KI-gestützte Aufbereitung diente hier quasi als Verstärker für die emotionale Wahrheit [...] Das Ziel war die Wirkung beim Zuschauer.“*

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Audio-/Videodokuments  
unter: <https://www.youtube.com/watch?v=NMXI0ZZ8Eoq> ;

**Beweis:** Sachverständigengutachten zur Authentizität der Tonaufnahme.

**Beweis:** Zeugnis Bettina Schausten, ~~Redaktionsmitglied ZDF, ZDF-Straßeninterview~~.

Diese Einlassung ist ein prozessuales Geständnis eines systemischen Bruchs mit der Wahrheitspflicht. Wenn eine Redaktion die „*emotionale Wirkung*“ über die faktische Realität stellt und KI-Fakes als „*Verstärker*“ einer behaupteten „*Wahrheit*“ instrumentalisiert, handelt es sich nicht mehr um Journalismus, sondern um Propaganda durch Bildmanipulation.

Besonders schwer wiegt es in diesem Zusammenhang, dass hier ein direkter Täuschungsvorsatz vorliegt: Die Redaktion wusste um die Künstlichkeit des Materials („*Diskussion im Schneiderraum*“), entschied sich aber aus opportunistischen Gründen der Narrativ-Stützung gegen die Kennzeichnung oder Entfernung. Damit ist die Grenze zum evidenten Defizit im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerwG (6 C 5.24) nicht nur erreicht, sondern weit überschritten. Ein Rundfunk, der seine Beitragszahler wissentlich mit generierten Bildern täuscht, um eine bestimmte politische „*Dramatik*“ zu erzeugen, verwirkt seinen Anspruch auf die beitragsfinanzierte Sonderstellung im Mediensystem.“

Diese vorgetragenen strukturellen Defizite manifestieren sich in einer systematischen Schieflage bei der Behandlung gesellschaftlicher Schlüsselthemen. Hierbei wird der Boden der neutralen Berichterstattung zugunsten einer pädagogischen bzw. aktivistischen Informationssteuerung verlassen.

Im Rahmen der Klimaberichterstattung maßt sich die Beklagte, statt des Informations-, inzwischen ebenfalls einen Erziehungsauftrag an. In der Berichterstattung zum Komplex Klima und Energie ist eine Transformation vom Informationsmedium zum „*Missionsmedium*“ feststellbar.

Das belegt unter anderem die methodische Manipulation im Fall Penny/WDR: nämlich die Ausstrahlung eines Beitrags (*Tagesschau*), in dem eine eigene Mitarbeiterin als „*zufällige Kundin*“ auftritt, um eine Preiserhöhung im Sinne des Klimaschutzes zu loben. Dabei handelt es sich natürlich nicht um ein einmaliges, bloßes Redaktionsversehen. Es dokumentiert die Bereitschaft zur Simulation einer öffentlichen Meinung, die den redaktionellen Narrativen entspricht.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes der Webseite „*Mediendiskurse*“, mit dem Titel: „*Manipulationsvorwürfe gegen den öffentlich-rechtlichen-Rundfunk*“, abzurufen unter <https://mediendiskurs.online/beitrag/manipulationsvorwuerfe-gegen-den-oeffentlich-rechtlichen-rundfunk-beitrag-1122/#:~:text=Kritisiert%20wird%20ein%20Beitrag%20der,des%20WDR%C2%A0%E2%80%93%20Manipulation%20oder%20Zufall>, **Anlage K 15**;

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes von Welt -Online, „*WDR befragt eigene Mitarbeiterin für „Tagesschau“-Beitrag über Preise bei Penny*“, abzurufen unter , <https://www.welt.de/kultur/medien/article246707664/Penny-Preise-WDR-befragt-eigene-Mitarbeiterin-fuer-Tagesschau-Bitrag.html>, **Anlage K 16**.

Wie der frühere „*Heute-Journal*“-Moderator und spätere Intendant des Südwestrundfunks (SWR, 1993 bis 2007), Peter Voß, feststellt, dominiert im ÖRR inzwischen ein Predigtton, der Differenzierungen - etwa bei der ökonomischen Machbarkeit von Maßnahmen - zugunsten einer moralischen Alternativlosigkeit unterdrückt.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes der Webseite „*Meedia*“, mit dem Titel: „*Systemisch bedingte Politskandale*“: Ex-SWR-Intendant Peter Voß geht mit ÖRR hart ins Gericht“, abzurufen unter <https://meedia.de/news/beitrag/5207-systemisch-bedingte-politskandale-ex-swr-intendant-peter-voss-geht-mit-oerr-hart-ins-gericht.html>, **Anlage K 17**.

*„Voß bezeichnet das als ‚kalkuliertes Greenwashing‘, also eine PR-Aktion von Penny (Voß 2023). Der vom WDR für die Tagesschau produzierte Beitrag könne direkt von der Werbeabteilung des Discounters geliefert worden sein, so ‚affirmativ kam er daher, verbrämt nur mit der skeptischen Aussage einer echten Kundin. Da wäre der Auftritt einer WDR-Mitarbeiterin, die die Aktion lobte, weil sie uns ‚zum Nachdenken anregt‘, nämlich über das Fleisch, das wir zu billig kaufen, gar nicht nötig gewesen. Erstaunlich auch, dass wir dazu noch angeregt werden müssen, wenn man sich die Penetranz der öffentlich-rechtlichen Programme im Kontext mit dem Klimawandel vergegenwärtigt. Im Übrigen war’s natürlich ein ‚saublödes‘ Missverständnis.‘ (Ebd.)“*

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes der Webseite „*Mediendiskurse*“, mit dem Titel: „*Manipulationsvorwürfe gegen den öffentlich-rechtlichen-Rundfunk*“, abzurufen unter <https://mediendiskurs.online/beitrag/manipulationsvorwuerfe-gegen-den-oeffentlich-rechtlichen-rundfunk-beitrag-1122/#:~:text=Kritisiert%20wird%20ein%20Beitrag%20der,des%20WDR%C2%A0%E2%80%93%20Manipulation%20oder%20Zufall>, **Anlage K 15**, wie vor.

Dementsprechend ist im Bereich der Migrationsberichterstattung eine gezielte selektive Nachrichtenvermittlung zu konstatieren, die das Ziel verfolgt, das Publikum

vor „falschen“ Schlussfolgerungen zu bewahren. In diesem Zusammenhang werden von dem ÖRR gezielt einfache statistische Realitäten unterdrückt, indem bewusst offizielle Daten des Statistischen Bundesamtes zur demografischen Entwicklung ignoriert werden, weil diese Daten offensichtlich „nicht ins Weltbild passen“.

**Beweis:** Teske, wie vor,

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Focus Online zitiert aus dem Buch des Autors Teske wie folgt:

*„Die Chefs vom Dienst verorten sich wie viele Journalisten politisch eher links der Mitte. Im Gegensatz zur Mehrheit der Bevölkerung. [...] Nachrichten, die nicht in ihr Weltbild passen, werden von den Chefs vom Dienst klein geredet und schaffen es nicht in die Sendung. Zum Beispiel der Anstieg der Kindergeldzahlungen aus Deutschland an im Ausland lebende Kinder – um 300 Prozent innerhalb von fünf Jahren. Uninteressant sind für die Tagesschau auch die neuen offiziellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes, nach denen mittlerweile fast elf Millionen Menschen in Deutschland ohne deutschen Pass leben. Zudem hat jeder Vierte Deutsche einen Migrationshintergrund.*

*Kommen dagegen Zahlen, die in ihr Weltbild passen, werden sie gern bis in die Hauptausgabe gesendet. So werden am 22. April 2018 die Zahlen der Kriminalitätsstatistik vorab bekannt. Außer der Welt am Sonntag hat keiner die Zahlen, sie werden offiziell nicht bestätigt und es will sich auch keiner im Ministerium dazu äußern. Eigentlich Ausschlusskriterien für die Tagesschau, zu berichten. Doch der Chef vom Dienst setzt ein Stück durch. Denn die Zahlen informieren über einen starken Rückgang der Kriminalität. Das soll uns sagen: alles sicher.“*

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes von Focus Online, mit dem Titel, „Buch Inside Tagesschau: Links, elitär, tendenziös: Ex-ARD-Mann erhebt schwere Vorwürfe gegen Tagesschau“, abzurufen unter [https://www.focus.de/kultur/kino-tv/buch-inside-tagesschau-links-und-elitaer-ex-ard-mitarbeiter-erhebt-harte-vorwuerfe-gegen-tagesschau\\_id\\_260651365.html#:~:text=schaffen%20es%20nicht%20in%20die,jeder%20Vierte%20Deutsche%20einen%20Migrationshintergrund](https://www.focus.de/kultur/kino-tv/buch-inside-tagesschau-links-und-elitaer-ex-ard-mitarbeiter-erhebt-harte-vorwuerfe-gegen-tagesschau_id_260651365.html#:~:text=schaffen%20es%20nicht%20in%20die,jeder%20Vierte%20Deutsche%20einen%20Migrationshintergrund), **Anlage K 2**, wie vor.

Dieses Verhalten im Bereich der Migrationsberichterstattung stellt eine schwere Verletzung des Vollständigkeitsgebots dar.

#### IV.

Schließlich wird die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der Parteien durch asymmetrische journalistische Standards im ÖRR systematisch unterlaufen. Der ÖRR dient in diesem Zusammenhang als Schonraum für das grün-progressive Spektrum. Während Vorwürfe gegen Politiker der Grünen (z.B. Annalena Baerbock 2021) marginalisiert oder verzögert berichtet wurden.

Im Rahmen der Berichterstattung über die Fehler in Annalena Baerbocks Lebenslauf (z. B. unpräzise Angaben zu Abschlüssen an der LSE und Mitgliedschaften in Organisationen wie dem UNHCR) wurde in den ÖRR-Hauptnachrichten Formaten erst mit erheblicher Verzögerung berichtet, während Online-Medien und Zeitungen wie die WELT bereits Anfang Juni 2021 detailliert über die Korrekturen im Lebenslauf berichteten, griffen die Hauptnachrichtenformate der ARD das Thema erst Tage später oder in deutlich geringerem Umfang auf. Die tatsächlichen handwerklichen Fehler im Lebenslauf wurden oft als bloße „Unpräzisionen“ oder „Schlampigkeit“ gerahmt, während bei politischen Gegnern (z. B.

Plagiatsvorwürfe gegen Unions-Politiker in der Vergangenheit) oft ein wesentlich schärferer, skandalisierender Ton angeschlagen wurde.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes von Zeit-online, „*Annalena Baerbock: ‚Das war offensichtlich sehr schlampig‘*“, abzurufen unter <https://www.zeit.de/politik/2021-06/baerbock-lebenslauf-gruene-aenderungen-ard#:~:text=Baerbocks%20Nominierung%20best%C3%A4tigen%20Baerbock%20machte%20in%20der.Fehlern%20zu%20stehen%20und%20sich%20zu%20korrigieren>, **Anlage K 18**,

Zu dem Fall Baerbock antwortet der Redakteur Teske auf eine in diesem Beitrag abgedruckte Interview Frage, dass das „*kein Einzelfall*“ sei. In seinem Buch beschreibe Teske ausführlich, wie schonend die Tagesschau mit Annalena Baerbock umgegangen sei, als in ihrem Wahlkampf 2021 Unregelmäßigkeiten in ihrer Biografie zum großen Thema geworden seien. „*Die Tagesschau reagiert erst spät darauf*“.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes des Nachrichtenportals Telepolis, abzurufen unter <https://www.telepolis.de/features/Aktivismus-statt-Neutralitaet-Wie-die-Tagesschau-ihren-Auftrag-verfehlt-10249225.html>, **Anlage K 1**, wie vor.

**Beweis:** Teske, wie vor,

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Andererseits erfolgen bei Akteuren der Union oder der AfD in der Regel eine unverzügliche und oft wertend-sarkastische Skandalisierung.

**Beweis:** Teske, wie vor,

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Dies zeigt sich unter anderem daran, dass die Neutralitätspflicht des ÖRR durch das öffentliche Auftreten von Aushängeschildern des ÖRR untergraben wird, wenn nämlich Moderatoren wie Jan Böhmermann (ZDF) Volksparteien wie die CDU öffentlich als „*Nazis mit Substanz*“ diffamieren.

Böhmermann hatte im Juli auf Aussagen von Merz zum Umgang mit der AfD auf kommunaler Ebene im ZDF-Sommerinterview reagiert, die vielfach als Aufweichung der klaren CDU-Abgrenzung zur AfD interpretiert worden waren, mit der Bemerkung auf X reagiert:

*„Keine Sorge, die Nazis mit Substanz wollen nach aktuellem Stand voraussichtlich nur auf kommunaler Ebene mit Nazis zusammenarbeiten“*,

Merz hatte zuvor bei einer Klausur der CSU-Landesgruppe die Union als „*Alternative für Deutschland mit Substanz*“ bezeichnet.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes des Medienportals Mediendiskurs, mit dem Titel: „*Satire oder Beleidigung?*“, abzurufen unter <https://mediendiskurs.online/beitrag/satire-oder-beleidigung-beitrag-1122/>, **Anlage K 19**.

Eine unvoreingenommene Berichterstattung des Senders über diese Parteien ist für den Beitragszahler nicht mehr glaubhaft vermittelbar. Diese Äußerungen strahlen unmittelbar auf die Institution aus und zerstören das für die Beitragspflicht notwendige Vertrauen in die Objektivität der Anstalt.

Diese asymmetrische Berichterstattung belegt ein strukturelles Neutralitätsdefizit. Während die Beklagte (ZDF/ARD) bei Fehlritten konservativer Akteure unverzüglich und wertend berichtet, wurde im Fall der Kanzlerkandidatin Baerbock eine Strategie der zeitlichen Verzögerung und inhaltlichen Relativierung verfolgt. Erst unter erheblichem öffentlichem Druck wurde über Tatsachen berichtet, die für die Wählerentscheidung von zentraler Relevanz waren. Dies verstößt gegen das Gebot der Aktualität und Unparteilichkeit gemäß § 26 Abs. 2 MStV.

Die asymmetrische Berichterstattung zeigt auch eine dokumentierte Manipulation von Zitaten des CDU-Vorsitzenden Friedrich Merz durch Weglassen von Halbsätzen. So wurde in einem Beitrag über den CDU-Vorsitzenden Friedrich Merz dessen Aussage, sein „Hauptgegner seien die Grünen“, ausgestrahlt, während der unmittelbar folgende, einordnende Nachsatz „in dieser Bundesregierung“ gezielt herausgeschnitten wurde.

Der Medienanalytiker Bernd Stegemann thematisierte diesen spezifischen Fall, nämlich den Schnitt eines Nachsatzes von Friedrich Merz, „in dieser Bundesregierung“ unter anderem in seinem vielbeachteten Gastbeitrag in der WELT vom 30. Mai 2023 unter dem Titel: „Der Eindruck der Manipulation rührt von einem viel tiefer gehenden Phänomen her.“ Die strukturelle Einseitigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks manifestiere sich Stegemann zufolge in einer nachweisbaren Manipulationspraxis durch sinnentstellende Kürzungen und asymmetrische Sorgfaltsmaßstäbe.

Durch diese selektive Editierung wurde die Aussage von einer sachbezogenen Kritik an der Koalitionsarithmetik in ein pauschales, aggressives Narrativ transformiert.

Stegemann konstatiert hierbei ein qualifiziertes strukturelles Defizit: Er führt aus, dass derartige, den Sinn verändernde Eingriffe bei Personen des politisch nahestehenden Spektrums - etwa bei Annalena Baerbock – systematisch unterbleiben.

Der Vorwurf der Manipulation resultiert laut Stegemann dabei nicht aus isolierten Einzelbelegen, sondern aus einer geteilten politischen Grundüberzeugung innerhalb der Redaktionen, die sich selbst als „fortschrittlich“ begreift und faktisch dem Spektrum von Bündnis 90/Die Grünen zuzuordnen ist. In der Summe führe dies zu einem tiefgreifenden Phänomen der instrumentellen Berichterstattung, die beim Bürger den berechtigten Eindruck erzeuge, nicht informiert, sondern im Sinne eines spezifischen Narrativs manipuliert zu werden.

Stegemann liefert damit die Begründung dafür, was das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6 C 5.24) als „evidente und regelmäßige Defizite“ bezeichnet.

Er argumentiert, dass der Eindruck der Manipulation nicht aus „einzelnen Fehlern“ rührt, sondern von einem „viel tiefer gehenden Phänomen“ - also einem Strukturfehler entsteht. Der Vergleich zwischen dem Umgang mit Merz (Manipulation durch Kürzung) und Baerbock (Schonraum) dient als Beleg für die Verletzung der politischen Neutralität (§26 Abs. 2 MStV).

Wenn dieselbe handwerkliche Sorgfalt nicht auf alle Akteure gleichermaßen angewandt wird, ist das ein Indiz für die Aufgabe der Staatsferne. Da das BVerwG die Akzeptanz des Rundfunks als Teil seines Funktionsauftrags sieht, ist Stegemanns Hinweis auf das Empfinden „vieler Menschen“ vorliegend entscheidend. Wenn ein signifikanter Teil der Beitragszahler sich manipuliert fühlt, verfehlt der ÖRR seinen integrativen Auftrag, also die Zusammenführung der Gesellschaft.

## +V.

Schließlich missbrauchen die Beklagten die Formate des sog. „*Fact-Checking*“ (z. B. ARD-Faktenfinder), nach Auffassung des Klägers, als Instrumente einer asymmetrischen Informationssteuerung. Anstatt eine ergebnisoffene Prüfung von Regierungs- und Oppositionsaussagen vorzunehmen, findet nämlich eine systematische Selektion der Prüfgegenstände statt. Während Aussagen des konservativen oder oppositionellen Spektrums unter dem Vorwand der „*Desinformationsbekämpfung*“ einer hyperkritischen Dekonstruktion unterzogen werden, erfahren Narrative der Bundesregierung oder links-progressiver Akteure eine weitgehende Immunität gegenüber kritischen Faktenchecks.

**Beweis:** Teske, wie vor,

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Diese Asymmetrie manifestiert sich insbesondere dort, wo der öffentlich-rechtliche Rundfunk als bloße Verlängerung der exekutiven Öffentlichkeitsarbeit agiert. Ein paradigmatisches Beispiel ist die Berichterstattung über die AKW-Laufzeitverlängerung (2022–2024). Während die Tagesschau (vgl. Beitrag vom 15.04.2023)<sup>[3]</sup> fachliche Kritik an der Abschaltung als „*unbegründet*“ diskreditierte, belegen die im Jahr 2024 durch das Magazin Cicero freigelegten „*AKW-Files*“, dass interne Expertenwarnungen aus dem BMWK und BMUV zur Netzstabilität aktiv unterdrückt wurden. Die Beklagten haben hierbei Regierungsnarrative ungeprüft als „*Fakten*“ geadelt, während sie die tatsächliche Faktenlage in den Ministerien ignorierten.

Die Spitze dieses strukturellen Versagens bildet der aktuelle KI-Video-Skandal im ZDF heute-journal (vergl. oben S.14).

Diese Praxis führt zu einer Verschleierung der Grenze zwischen Tatsachenbehauptung und politischem Werturteil. Indem die Beklagten subjektive politische Positionen mit dem Prädikat der geprüften Wahrheit versehen, verletzen sie nicht nur ihre Sorgfaltspflichten nach § 6 MStV, sondern greifen in den Prozess der freien Meinungsbildung ein. Damit verliert das Instrument des Faktenchecks seine Funktion als neutrales Informationswerkzeug und wird zum Mittel der Delegitimierung missliebiger politischer Positionen.

## VI.

Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Rundfunkbeitrags stützt sich maßgeblich auf die Binnenpluralität der Anstalten. Diese Binnenpluralität ist allerdings dann nicht mehr gegeben, wenn abweichende politische Profile systematisch marginalisiert werden. Genau dies ist aber der Fall, wie zunächst am Fall der Moderatorin Julia Rhus (NDR) deutlich gemacht werden soll.

Der personelle Vorgang um die Moderatorin Julia Ruhs (2024/2025) offenbart eine strukturelle Intoleranz gegenüber konservativen Perspektiven. Dass eine Moderatorin nach kollektivem internem Druck (Unterschriftenliste von über 200 Mitarbeitern) und öffentlicher Agitation durch prominente Kollegen, in diesem Fall Jan Böhmermann, von ihrem Format entbunden wird, belegt eine homogene Gesinnungskontrolle innerhalb der Redaktionen.

Berichte von Insidern aus dem BR und WDR bestätigen zudem ein Klima der Vorzensur. Kritische Recherchen zu parteiinternen Vorgängen der Regierungsparteien (Bündnis 90/Die Grünen) oder zu Fehlentwicklungen im öffentlich-rechtlichen Online-Angebot werden durch sozialen Druck oder

hierarchische Abwiegung verhindert. Dies führt zu einer „Schweigespirale“ innerhalb der Anstalten, die eine ergebnisoffene Berichterstattung unmöglich macht.

Der Fall Julia Ruhs ist deshalb das am Besten dokumentierte Beispiel dafür, wie Themen rund um Medienpolitik, Meinungsvielfalt und öffentlich-rechtlicher Rundfunk politisch aufgeladen werden.

Der NDR hat entschieden, die Moderatorin Julia Ruhs künftig nicht mehr in den vom NDR verantworteten Ausgaben des ARD-Reportageformats „Klar“ einzusetzen; daraus entstand eine breite öffentliche Debatte über politische Einflussnahme, redaktionelle Unabhängigkeit und Meinungsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Erste „Klar“-Folgen mit Julia Ruhs (u. a. Themen Migration, Landwirtschaft) stießen auf starke Reaktionen vereinzelt Beschwerden und interne Unruhe im NDR.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes der taz, abzurufen unter <https://taz.de/Konflikt-um-NDR-Format-Klar/%216114127/> , **Anlage K 20** .

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes des RND, abzurufen unter <https://www.rnd.de/medien/fragen-und-antworten-nach-der-umstrittenen-trennung-des-ndr-von-julia-ruhs-TCW7ZI65HBKTL7NFZR43UHY.html> , **Anlage K 21** .

Gleichzeitig hat „Klar“ beachtliche Nutzerzahlen/Klickzahlen bei YouTube und in der ARD Mediathek bezüglich seiner Pilotfolgen erzielt.

**Beweis :** Inaugenscheinnahme des Youtube Videos der ARD „Klar“ Sendung, „Asylpolitik in Deutschland: Droht ein Kontrollverlust?“ herunterzuladen unter : <https://www.youtube.com/watch?v=onxwX3bx-UA> , mit 866.867 Aufrufen.

Laut Medienberichten haben deshalb mehrere Dutzende bis hunderte Redaktionsmitglieder Kritik geäußert oder einen offenen Brief unterzeichnet. Im Oktober 2023 reicht Ex-Grünen-Mitarbeiter René Engel Beschwerde wegen der Berichterstattungen von Ruhs beim NDR/BR ein.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes von Apollo News, abzurufen unter <https://apollo-news.net/kampagne-gegen-julia-ruhs-ex-bueroleiter-von-ricarda-lang-denunzierte-sie-schon-2023-beim-leserservice-von-ndr-und-br/> , **Anlage K 22** ;

**Beweis:** Zeugnis Mannhardt, wie vor.

**Beweis:** Zeugnis Julia Ruhs, ~~zu 1300n über den Bayerischen Rundfunk, Rundfunkplatz 1, 80333~~

Der NDR setzt Julia Ruhs daraufhin für NDR-Ausgaben von „Klar“ ab.

**Beweis:** Wie vor.

Diese Entscheidung folgte auf die heftige interne und externe Kritik an der ersten Ausgabe des Formats (insbesondere zur Migration) und auf einen offenen Brief bzw. Protest von Mitarbeitern; außerdem gab es extern schon früh Beschwerden, z. B. eine 2023 gemeldete Eingabe durch einen ehemaligen Grünen-Büroleiter. Politiker und Gremien werden in Berichten als maßgeblich beteiligte genannt. Dazu gehören Rundfunkratsmitglieder, Gewerkschaftsfunktionäre und frühere Mitarbeiter politischer Büros. Das Rundfunkratsmitglied mit parteipolitischem Hintergrund, Jessica Läubert, CDU/Grüne, und Gewerkschaftsvertreter waren in diese Entscheidung aktiv involviert.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes von Apollo News, abzurufen unter <https://apollo-news.net/die-cdu-hat-eine-gruene-in-den-ndr-rundfunkrat-geschickt-war-sie-an-der-intrige-gegen-julia-ruhs-beteiligt/> , **Anlage K 23** .

**Beweis:** Zeugnis Mannhardt, wie vor.

**Beweis:** Ruhs, wie vor.

Die Entscheidung stieß auf massive Kritik aus der Politik, von Bürgern, von Journalisten, mit Vorwürfen gegen den Rundfunk: mangelnde Meinungsvielfalt, Cancel Culture, Reduktion von kontroversen Perspektiven.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes von Cicero, abzurufen unter <https://www.cicero.de/kultur/intrige-gegen-julia-ruhs-beim-ndr->, **Anlage K 24**;

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes von Bild Online, „Reichinnek kritisiert NDR für Rausschmiss“, abzurufen unter <https://www.bild.de/politik/inland/reichinnek-kritisiert-ndr-entscheidung-unterstuetzung-fuer-julia-ruhs-68cc55c14987607bf9b41d93>, **Anlage K 25**;

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes von Welt Online, „Julia Rhus der NDR gefährdet den Ruf des ÖRR insgesamt“, abzurufen unter <https://www.welt.de/vermischtes/article68d0f3085d604c6d7adae42e/Julia-Ruhs-Der-NDR-gefaehrdet-den-Ruf-des-OeRR-insgesamt.html>, **Anlage K 26**;

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes von Focus -Online, „Rauswurf von Ruhs "ist und bleibt Skandal. Der ÖRR muss neu aufgestellt werden“, abzurufen unter [https://www.focus.de/kultur/fall-julia-ruhs-ndr-und-cancel-culture-kritik-reformforderungen-meinungsfreiheit-debatte-nach-entlassung\\_30d1d4c2-181e-40f0-bb8b-c321aeb0d49a.html](https://www.focus.de/kultur/fall-julia-ruhs-ndr-und-cancel-culture-kritik-reformforderungen-meinungsfreiheit-debatte-nach-entlassung_30d1d4c2-181e-40f0-bb8b-c321aeb0d49a.html), **Anlage K 27**.

Der damalige Kanzlerkandidat der CDU, Friedrich Merz, hat deshalb einen „Gebühren-Freeze“ also eine Aussetzung der Gebührenpflicht vorgeschlagen.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Berichtes von Reuters, abzurufen unter <https://www.reuters.com/business/media-telecom/top-german-conservative-floats-broadcaster-fee-freeze-over-snob-journalist-2025-09-18/>, **Anlage K 28**;

**Beweis:** Zeugnis des Bundeskanzlers Friedrich Merz, zu laden über das Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin.

Dass eine Meinungsvielfalt bereits im Binnenverhältnis der Anstalten aktiv unterbunden wird, belegen daneben in Übrigen die Berichte des Investigativjournalisten Andreas Halbach (September 2025). Halbach dokumentierte öffentlich massive „Einschüchterungsversuche“ und eine faktische Kaltstellung seiner Person, nachdem er intern Kritik an einseitigen Redaktionsstrukturen und mangelnder Distanz zur Regierung geäußert hatte. ZDF-Mitarbeiter Andreas Halbach hatte bei einer Anhörung im NRW-Kulturausschuss zu einem neuen Medienstaatsvertrag schwere Vorwürfe gegen den öffentlich-rechtlichen Sender erhoben. Halbach hatte die Strukturen im Zweiten Deutschen Fernsehen heftig kritisiert und die dortigen Machtverhältnisse mit jenen der Katholischen Kirche verglichen. Der Investigativ Journalist berichtete von Einschüchterungsversuchen, zurückgehaltenen Rechercheergebnissen, Zwangsversetzungen und einem Arbeitsklima, in dem Kritik nicht erwünscht ist.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme des Interviews mit Andreas Halbach, veröffentlicht in Cicero, abzurufen unter <https://www.cicero.de/innenpolitik/zdf-journalist-andreas-halbach-ich-wurde-beruflich-kaltgestellt-nach-meiner-kritik-im-nrw-landtag>, **Anlage K 29**.

Diese Personalpraxis beweist die Verletzung der Binnenpluralität. Ein System, das interne Kritik mit Repression beantwortet und Redakteure, die dem Neutralitätsgebot verpflichtet bleiben wollen, isoliert, ist strukturell außerstande, die für die Allgemeinheit erforderliche Pluralität im Gesamtprogramm abzubilden. Die von Halbach beschriebene „Kultur der Angst“ in den Redaktionen führt zwangsläufig zu einem Konformitätsdruck, der eine unparteiische Berichterstattung objektiv ausschließt.

Die Summe dieser Vorfälle führt zu einer systemischen Entfremdung wesentlicher Bevölkerungsteile vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Wenn eine signifikante Anzahl von Bürgern den ÖRR nicht mehr als Quelle valider Information, sondern als „*Haltungsmedium*“ wahrnimmt, hat die Anstalt ihren integrativen Funktionsauftrag verloren.

## VII.

Die in den Abschnitten I. bis VI. dargelegten Sachverhalte – von der selektiven Nachrichtenunterdrückung im Inland über die aktive Sprachsteuerung in Magazinen bis hin zur empirisch belegten Einseitigkeit der Auslandsberichterstattung – ergeben in der Gesamtschau ein strukturelles Versagen. Es handelt sich nicht um eine bloße Reihung von Einzelfehlern, sondern um den Nachweis, dass das Angebot von ARD und ZDF über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren (2023-25) evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt aufweist. Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (6 C 5.24) ist damit die Schwelle überschritten, ab der die Erhebung des Rundfunkbeitrags ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung verliert. Die Beitragszahlung steht unter dem Vorbehalt der Gegenleistung eines neutralen, pluralistischen Programms. Da dieses aufgrund einer ideologisch verfestigten Redaktionskultur nicht mehr erbracht wird, ist der zugrunde liegende Beitragsbescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip.

Soweit die Beklagte die dargelegten Programmängel und internen Vorgänge pauschal als „*substanziöse Medienberichte*“ bestreiten möchte, verkennt sie die prozessuale Wirkung der vorgelegten Urkundenbeweise. Die unter den Anlagen eingereichten Berichte von NIUS, Apollo News und weiteren Medien stellen substantiierte Indizien für ein strukturelles Versagen der journalistischen Sorgfaltspflichten nach § 6 MStV dar. Für den Fall des Bestreitens wäre die Beklagte im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast gehalten, diesen konkreten Vorwürfen durch Vorlage interner Protokolle substantiiert entgegenzutreten.

Zu dem weiteren antizipierten Einwand der Beklagten, es handele sich bei den als Zeugen benannten Journalisten Mannhardt, Reichelt und Teske um bloße Zeugen vom Hörensagen, wird bereits jetzt Folgendes vorgetragen: Die benannten Personen verfügen über unmittelbare Kenntnisse aus der Auswertung interner Dokumente sowie aus persönlichen Wahrnehmungen im Redaktionsbetrieb. Sollten sich die Zeugen auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO berufen, entbindet dies das Gericht nicht von seiner Pflicht, im Wege der Amtsermittlung, § 86 VwGO, die Kommunikationsabläufe der Beklagten durch Beiziehung der Akten aufzuklären. Die vorgelegten Presseartikel dienen als taugliche Grundlage für die Überzeugungsbildung des Gerichts gemäß § 108 VwGO. In der Gesamtschau mit der höchstrichterlichen Vorgabe aus BVerwG 6 C 5.24 bilden diese Beweismittel die Grundlage für den Nachweis eines evidenten und regelmäßigen Defizits, welches die Beitragslegitimation entfallen lässt.

Ronald Gläser

[1] Der Fall Patricia Schlesinger ist der größte Skandal in der Geschichte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland und hat weitreichende juristische sowie politische Konsequenzen. Im Dezember 2025 hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin nach jahrelangen Ermittlungen offiziell Anklage gegen Patricia Schlesinger und drei weitere ehemalige Führungskräfte erhoben. Ihr wird Untreue in 26 Fällen vorgeworfen. Kernpunkte der Anklage gegen Schlesinger sind unzulässige Bonuszahlungen, private Bewirtungskosten auf Senderkosten (Abendessen in ihrer Wohnung), luxuriöse

Dienstwagenausstattung und zweifelhafte Beraterverträge. Parallel zu der strafrechtlichen Aufarbeitung tobt ein Rechtsstreit um Geldansprüche: Im Juli 2025 entschied das Landgericht Berlin, dass dem rbb rund 24.000 Euro für private Dienstwagen- und Reisekosten zurückzuzahlen müsse. Der rbb fordert darüber hinaus in einem separaten Verfahren über 12,9 Millionen Euro Schadenersatz von Schlesinger, primär wegen des gescheiterten Bauprojekts „*Digitales Medienhaus*“. Dieser Skandal hat die Debatte um die Verschwendung von Gebührengeldern und die mangelnde Kontrolle massiv befeuert er führt zu einer „materielle Entwertung des Programmauftrags“, weil er Gelder statt in die Programmvielfalt in die Verwaltung und Luxusausgaben flossen.

[2] Die Verwendung des Begriffs „*Ratten*“ durch die Nationalsozialisten ist eines der am besten untersuchten Beispiele für sprachliche Dehumanisierung (Entmenschlichung). Wenn Menschen als Ungeziefer bezeichnet werden, entzieht man ihnen den Status als Person und bereitet moralisch den Boden für Gewalt oder Vernichtung. In der NS-Propaganda diente der Vergleich mit Ratten dazu, politische Gegner und Minderheiten – insbesondere Juden, aber auch Kommunisten – als „*Schädlinge*“ darzustellen. Dies hatte zwei psychologische Funktionen: Ratten lösen biologisch Instinkte von Ekel und Furcht vor Krankheiten aus. Wer als Ratte bezeichnet wird, weckt kein Mitleid mehr; man will ihn loswerden. Gegenüber Menschen gibt es moralische Hemmschwellen und Rechtsnormen. Gegenüber „*Ungeziefer*“ hingegen gibt es nur die Notwendigkeit der „*Bekämpfung*“ oder „*Ausrottung*“. Die Nationalsozialisten nutzten dieses Vokabular systematisch in verschiedenen Medien. In dem Film „*Der ewige Jude*“ (1940): In diesem berüchtigten Propagandafilm wurden Aufnahmen von wandernden Ratten direkt mit Bildern von jüdischen Menschen zusammengeschnitten. Der Kommentar zog explizite Parallelen zwischen der Verbreitung von Krankheiten durch Nagetiere und der angeblichen Zersetzung der Gesellschaft durch das Judentum. Durch den Reichspropagandaminister Joseph Goebbels: Der Propagandaminister nutzte oft Begriffe wie „*Rattenplage*“ oder „*Ausrottung*“, um politische Säuberungen zu rechtfertigen. Adolf Hitler: Bereits in „*Mein Kampf*“ und in späteren Reden bezeichnete er politische Gegner (insbesondere die „*Novemberverbrecher*“ oder Marxisten) als Ratten, die sich im Verborgenen vermehren und den „*Volkskörper*“ von innen heraus schwächen.

[3] Am 15. April 2023, dem Tag der endgültigen Abschaltung, veröffentlichte die Tagesschau (zu der der Faktenfinder gehört) mehrere Beiträge, die die Versorgungssicherheit ohne Atomkraft betonten und Kritik an der Abschaltung oft als unbegründet darstellten. Vgl. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/atom-aus-auswirkungen-101.html> .